

# Satzung

## über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und für die Erbringung sonstiger brandschutztechnischer Leistungen in der Stadt Fröndenberg/Ruhr vom 30.Juni 2016

Der Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 – GO NRW- (GV NRW S. 666), sowie des § 26 i.V.m. § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und § 52 Abs. 5 S. 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz – BHKG – vom 17. Dezember 2015 (GV NRW S. 886) und der §§ 1,2,4,5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 – KAG - (GV NRW S. 712) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen, in seiner Sitzung am 29.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### **Zweck der Brandverhütungsschau**

- (1) Gebäude, Betriebe und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder bedeutende Sachwerte gefährdet werden können, sind im Hinblick auf die Belange des Brandschutzes zu überprüfen.
- (2) Die Brandverhütungsschau dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Veranlassung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

## § 2

### **Gebührenpflichtige Amtshandlungen**

(1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen

- a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,
- b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen/Beseitigungskontrollen (Nachschau) nach festgestellten Mängeln bei der Brandverhütungsschau gemäß Buchstabe a)
- c) im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden sind und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes oder eines Ortstermins zu einem definierten Objekt verbunden sind,
- d) einer auf Antrag durchgeführten Brandschutzunterweisung
- e) im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Veranstaltungen aller Art stehen und nicht Bestandteil einer Brandsicherheitswache sind.

(2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der

Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

- (3) Kosten, die durch Beauftragung Dritter zur Erfüllung der Brandverhütungsschulpflicht entstehen, werden in vollem Umfang auf den Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes übertragen.

### **§ 3**

#### **Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.
- (2) Die Bemessung der Gebühr erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteil der Satzung.

### **§ 4**

#### **Auslagenersatz**

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

## **§ 5**

### **Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau**

- (1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Die Brandverhütungsschau ist beginnend mit der Nutzung oder Inbetriebnahme je nach Gefährungsgrad der in Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Stadt Fröndenberg/Ruhr unter Berücksichtigung des Gefährungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

## **§ 6**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder der sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung gem. § 2 Absatz 1 Buchstaben c und d beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 7**

### **Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr**

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag und bei einer Gebührensumme von über 700 € gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.
- (3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung und ihre Anlagen treten am 01. Juli 2016 in Kraft.

## Anlage 1

### Gebührensätze

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und für die Erbringung sonstiger brandschutztechnischer Leistungen in der Stadt Fröndenberg/Ruhr vom 30.06.2016 gelten folgende Gebührensätze:

1. Durchführung einer Brandverhütungsschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung

1.1. Brandverhütungsschau oder Nachschau je angefangene Stunde  
pauschal 58,11 €

2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandverhütungsschau oder Nachschau entsprechend dem Arbeitsaufwand

2.1. je angefangene ½ Stunde pauschal 29,05 €

Hinweis:

Die Verwaltungsgebühren für die Bearbeitung des Brandverhütungsschauvorganges mit der Erstellung des Bescheides, die Anfertigung von Kopien aus Akten und Plänen oder der Ausdruck aus elektronischen Dateien) durch die zuständigen Sachbearbeiter der Stadt Fröndenberg/Ruhr werden nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Fröndenberg/Ruhr vom 13.12.2013 in der jeweils gültigen Fassung in Ansatz gebracht. Die Einzelgebühren sind den entsprechenden Tarifstellen der Verwaltungsgebührensatzung zu entnehmen.

3. Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt (Antragsleistung, § 2 Abs. 1 Buchst. c) entsprechend dem Arbeitsaufwand

- 3.1. je angefangene Stunde pauschal 58,11 €
4. Durchführung einer Brandschutzunterweisung (Antragsleistung, § 2 Abs. 1 Buchst. d)
- 4.1. je angefangene Stunde pauschal 58,11 €
5. Leistungen im Bereich des vorbeugenden Brandschutzes (§ 2 Abs. 1 Buchst. e) im Zusammenhang mit der Durchführung von Veranstaltungen aller Art, die nicht Bestandteil einer Brandsicherheitswache sind
- 5.1. je angefangene Stunde pauschal 58,11 €
6. Sonstige Leistungen, die unter den Nummern 1-5 nicht erfasst sind (z.B. Feuerwehreinsatzpläne, Brandschutzordnungen, Übernahme von Brandmeldeanlagen usw.)
- 6.1. je angefangene Stunde pauschal 58,11 €
7. Fahrzeugkosten werden im Zusammenhang mit den genannten Leistungen nicht zusätzlich berechnet.